

Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Saal a.d.Donau

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen der Gemeindebücherei Gebühren gemäß dieser Satzung.

§ 2

Gebührentatbestand, Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeindebücherei erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der Gemeindebücherei.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren werden nach dem Entstehen durch die Gemeinde gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung gegenüber dem Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung der Gemeindebücherei in Anspruch nimmt bzw. auf dessen Name der Büchereiausweis ausgestellt ist.
- (2) Bei minderjährigen Nutzern ist Gebührenschuldner, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld die elterliche Sorge ausübt (§§ 1626 ff BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Art der Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeindebücherei.

§ 6

Benutzungsgrundgebühren

- (1) Die Benutzungsgrundgebühr wird für den Besitz eines gültigen Büchereiausweises erhoben.

Sie beträgt pro Jahr:

- | | |
|---|---------|
| 1. für Erwachsene | 10,00 € |
| 2. für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | |
| 3. und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 5,00 € |
| 4. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 0,00 € |
| 5. für Familien (alle Personen eines Haushaltes) | 18,00 € |

- (2) Der Gebührenzeitraum beginnt mit dem Tag der Ausstellung des Büchereiausweises und wird pro Kalenderjahr erhoben. Angefangene Kalendermonate zählen als volle Monate.

(3) Die Geltungsdauer des Büchereiausweises verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht bis 14 Tage vor Monatsende an die Bücherei zurückgegeben wird (Kündigung).

§ 7

Deutscher Leihverkehr

(1) Für Medien, welche per Fernleihe im Rahmen des deutschen Leihverkehrs beschafft werden, wird pro Medium ein Betrag von 2,00 € erhoben.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist bzw. unsachgemäßer Behandlung der Medien werden die in Rechnung gestellten Kosten der gebenden Bücherei auf den Nutzer übertragen.

§ 8

Gebühr für die (Ersatz-)Ausstellung eines Büchereiausweises

(1) Für die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

(2) Für jede weitere ersatzweise Ausstellung eines Büchereiausweises wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 9

Veranstaltungen

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Lesungen, Vorträge, Filmvorführungen) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z. B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.

(2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden in der Bücherei durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Höhe der Teilnahmegebühren für Veranstaltungen nach Abs. 1 wird durch die Gemeinde festgelegt. Diese kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

§ 10

Versäumnisgebühren

(1) Wird die Leihfrist überschritten (§ 5 Abs. 4 der Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei), so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

(2) Die Versäumnisgebühr beträgt je Verleihgegenstand und angefangene Woche 0,50 €

§ 11

Verwaltungsgebühren

(1) Für folgende Verwaltungstätigkeiten der Bücherei wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

- | | |
|--|---------|
| 1. Die erste Mahnung bei Überschreitung der Leihfrist | 2,00 € |
| 2. Die zweite Mahnung bei Überschreitung der Leihfrist | 5,00 € |
| 3. Einarbeitungsgebühr für ein ersatzbeschafftes Medium
<i>nach nicht erfolgter Rückgabe (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der Benutzungssatzung)</i> | 10,00 € |
| 4. Ausschluss von der Benutzung der Bücherei | 5,00 € |
| 5. Einholen der Medien je Botengang
<i>(Bei auswärtigen Nutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.)</i> | 10,00 € |

(2) Die Möglichkeit der Gemeindebücherei Schadenersatz nach § 11 der Benutzungssatzung für Medien zu verlangen, welche auch 14 Tage nach der zweiten Mahnung bei Überschreitung der Leihfrist noch nicht zurückgegeben worden sind, wird durch diese Satzung nicht berührt. Der Schadenersatz beläuft sich auf den Wiederbeschaffungswert des betroffenen Mediums und wird zusammen mit der Einarbeitungsgebühr (Abs. 1 Nr. 3) geltend gemacht.

§ 12 Vollstreckung

(1) Werden fällige Gebühren trotz Mahnung der Bücherei nicht entrichtet, so werden diese von der Gemeindekasse nach Maßgabe des Art. 13 KAG beigetrieben.

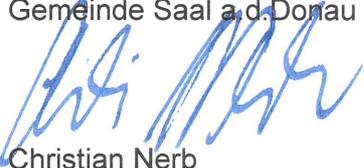
(2) Für die Tätigkeit der Gemeindekasse werden zusätzliche Kosten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Saal a.d.Donau, 14.03.2023

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Gemeinde Saal a.d.Donau



Christian Nerb
Erster Bürgermeister

